

# BESATZUNGSRECHT

**AUSZUG** aus der: **Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961**  
vorhanden in der Hauptbibliothek der Freien Universität Berlin Signatur 4 ZA 117, kann für den Lesesaal bestellt werden

## Übersicht über das in der Bundesrepublik Deutschland Formell in Kraft befindliche Besatzungsrecht

Seite 6:

### C

#### Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet (US-MR)

	Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland - Amerikanisches Kontrollgebiet - Hefr/ Seite	Bemerkungen
--	--	-------------

#### I. Gesetze

Gesetz Nr. 52 (ohne Datum)	(Neufassung)	A	24	Artikel I Abs. 1 Buchst. f außer Anwendung gesetzt für den Außenwirtschaftsverkehr durch das Außenwirtschaftsgesetz, BGBl. 1961 I S. 481. Im übrigen weitgehend gegenstandslos, jedoch festgeschrieben durch <b>Art. 1 und 3 des Dritten Teils des Überleitungsvertrags</b> . BGBl. 1955 II S. 418, soweit für die Abwicklung der Rückerstattung noch notwendig.
	Sperre und Kontrolle von Vermögen in der Fassung der Änderung vom 14. Juli 1945 BGBl. 1961 I S. 481.	A	27	

Seite 8:

### E

#### Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet (UK-MR)

	Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - Hefr/ Seite	Bemerkungen
--	--	-------------

#### I. Gesetze

Gesetz Nr. 52 (ohne Datum)	(Neufassung)	Nr. 3	S. 18	Artikel I Abs. 1 Buchst. f außer Anwendung gesetzt für den Außenwirtschaftsverkehr durch das Außenwirtschaftsgesetz, BGBl. 1961 I S. 481. Im übrigen weitgehend gegenstandslos, jedoch festgeschrieben durch <b>Art. 1 und 3 des Dritten Teils des Überleitungsvertrags</b> . BGBl. 1955 II S. 418, soweit für die Abwicklung der Rückerstattung noch notwendig.
	Sperre und Kontrolle von Vermögen Amtsbl. D. Mil.Reg.Deutschland Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe in der Fassung der Verordnung Nr. 38 vom 3. Juli 1946			

## VORWORT

In der dritten Legislaturperiode hat der Bundesgesetzgeber den weiteren Abbau des Besatzungsrechts verfolgt. Damit wurde nicht nur die Bereinigung des in der Bundesrepublik geltenden Rechts von einem Fremdkörpervorangetrieben, sondern die Rechtsvorschriften, die gerade im Besatzungsrecht, die gerade im Besatzungsrecht weitgehend auf die Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches zugeschnitten waren, wurden den nunmehr herrschenden Verhältnissen angepaßt. Während das Dritte und Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BGBl. 1958 I S. 540 und BGBl. 1960 I S. 1015) zusammen rd. 120 inzwischen entbehrlich gewordene Gesetzgebungsakte der ehemaligen Besatzungsmächte beseitigt haben, wurde in anderen Fällen der Erlaß umfangreicher Ersatzvorschriften notwendig. So ist das Außenwirtschaftsgesetz (BGBl. 1961 I S. 481) an die Stelle des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 – Devisenbewirtschaftung – getreten, das Grundstücksverkehrsgesetz (BGBl. 1961 I S. 1091) hat Kontrollratsgesetz Nr. 45 überflüssig gemacht, das Atomgesetz (BGBl. 1959 I S. 814) ersetzte AHK-Gesetz Nr. 22 und mit der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. 1960 I S. 17) konnten die besatzungsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verordnung Nr. 141 und Nr. 165 der Britischen Militärregierung – aufgehoben werden. Schließlich hat das Familienrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1961 I S. 1221) weitere Einzelvorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 – Ehegesetz – ersetzt. Weitere Bestimmungen wurden durch den Abschluß internationaler Verträge hinfällig. Neben dem Bundesgesetzgeber haben auch die Länder entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz Besatzungsrecht abgebaut.

Um den Überblick über den Rest des noch bestehenden Besatzungsrechts zu erleichtern, wird nachstehend eine revidierte Übersicht gegeben. Wie in früheren Veröffentlichungen (siehe Beilagen zum Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1956 sowie Nr. 212 vom 4. November 1958) wurde wiederum darauf verzichtet, reine Aufhebungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen mit aufzuführen. Jedoch wurden jetzt alle noch geltenden Normen mit Bemerkungen versehen, um einen Anhaltspunkt für ihr weiteres Schicksal zu geben.

Nachstehend die Übersicht im einzelnen: